

120. Wirkung des gegen den im Verhandlungstermine nicht erschienenen Kläger erlassenen Versäumnisurtheiles.

C.P.D. §. 295.

III. Civilsenat. Urth. v. 13. October 1882 i. S. S. (Rl.) w. Sch.
(Befl.) Rep. III. 286/82.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte hat dem Kläger gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft für die Forderungen übernommen, welche dem Kläger aus dessen Geschäftsverbindung mit ihrem Stiefsohne H. zustehen, bezw. erwachsen werden. Auf Grund dieser Bürgschaft und einer angeblich mit dem Hauptschuldner am 29. April 1880 stattgehabten Abrechnung hat der Kläger gegen die Bürgin im Mai 1880 Klage bei dem Landgerichte zu Göttingen auf Bezahlung von 3259 *M* nebst Zinsen erhoben. In der schriftlichen Klagbeantwortung kündigte die Beklagte den Antrag an: „den Kläger mit der erhobenen Klage ganz oder doch zur Zeit abzuweisen“ indem sie, neben anderen Verteidigungsmomenten hervorhob, daß der Kläger bei Unterzeichnung der Abrechnungsurkunde sich verpflichtet habe, das Geld nicht vor dem 1. Okt. 1880 zu fordern. In dem zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumten Termine am 30. Sept. 1880 erschien der Kläger nicht. Der Vertreter der Beklagten beantragte: „die Abweisung des Klägers unter Verurteilung desselben in die Kosten“, worauf das Gericht das Urteil verkündete: „da der Kläger im heutigen Termine ungehorsam entblieben ist, wird derselbe mit seiner Klage abgewiesen und zur Tragung der Kosten des Prozesses verurteilt.“ Auf Grund der gedachten Abrechnung verklagte Kläger im Oktober 1880 den Hauptschuldner H., nach Abzug einiger Gegenforderungen, auf Zahlung von 3002 *M* und erwirkte ein den Beklagten zur Zahlung von 2356 *M* und der Prozeßkosten verurteilendes Erkenntnis. Unter Bezugnahme auf dieses Urteil und die von der Beklagten übernommene Bürgschaft erhob der Kläger im August 1881 Klage gegen die Beklagte auf Zahlung von 2356 *M*, sowie 138 *M* Prozeßkosten. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie, neben anderen Einreden, gestützt auf das Versäumnisurteil vom 30. Sept. 1880, die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache vorschützte. Das Landgericht hielt diese Einrede für begründet und wies die Klage ab; die vom Kläger erhobene Berufung wurde verworfen und die Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Mit Recht hat zunächst das Berufungsgericht den Einwand des Klägers, daß das im Vorprozesse gegen ihn ergangene Versäumnisurteil vom 30. Sept. 1880 nach richtigem Verständnisse der Vorschrift in §. 295 C.P.D. und richtiger Würdigung der damaligen Sachlage ungeeignet sei, materielle Rechtskraft gegen ihn zu begründen und schon

deshalb die auf jenes Urteil gestützte Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache hätte zurückgewiesen werden müssen, verworfen. Abweichend von dem gemeinen Prozeßrechte und von den Vorschriften neuerer Prozeßgesetze bestimmte die C.P.D. in §. 295, daß, falls der Kläger im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht erscheint, auf Antrag des Beklagten das Versäumnisurteil dahin zu erlassen sei, daß der Kläger mit der Klage abzuweisen sei, und ist demgemäß auch durch das Versäumnisurteil vom 30. Sept. 1880 der Kläger mit seiner Klage abgewiesen. Da die C.P.D. als Folge der Versäumnis des Klägers nicht vorschreibt, daß der Kläger von der Instanz zu entbinden oder die Klage als nicht angebracht zu erachten sei, sondern die Kontumazialfolge dahin bestimmt, daß der Kläger mit der Klage abgewiesen wird, so folgt schon aus der Fassung des §. 295, daß durch das Versäumnisurteil über den erhobenen Anspruch selbst erkannt wird, und kann es keinem Bedenken unterliegen, daß ein solches die Klage abweisendes Urteil, wenn gegen dasselbe der Einspruch nicht erhoben wird, dieselben Wirkungen hat, wie ein auf kontradiktorische Verhandlung ergangenes, die Klage abweisendes Urteil, namentlich also die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache begründet.

Diese Auffassung der Vorschrift in §. 295 a. a. D. findet auch Bestätigung in der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach den Motiven zu dem Gesetzentwurfe beruht die Vorschrift des §. 295 a. a. D. (welche den freilich nicht erreichten Zweck verfolgt, die beiden Parteien möglichst gleichzustellen) auf der Annahme, daß der im Verhandlungstermine nicht erschienene Kläger auf den erhobenen Anspruch verzichtet habe. In der Reichsjustizkommission ist zwar die gedachte Bestimmung lebhaft angefochten worden, die auf Beseitigung des zu weit gehenden Präjudizes gestellten Anträge sind jedoch sämtlich abgelehnt, und es ist die Bestimmung des Entwurfes in das Gesetz unverändert aufgenommen.

Vgl. *Sahn*, Materialien zur Civilprozeßordnung S. 292. 293. 610 flg. 618 flg. 917. 1006. 1113. 1219.

Dem Kläger ist durch das Gesetz ein wirksamer Schutz gegen die schweren Folgen seines Ungehorsames in dem Einspruche gegeben; macht er aber von diesem Schutzmittel keinen Gebrauch, so treten die Folgen der rechtskräftigen Abweisung seiner Klage in vollem Umfange ein.

Dem Berufsrichter ist aber auch darin beizutreten, daß es lediglich darauf ankommt, welchen Antrag die im Verhandlungstermine

erschienene Beklagte in diesem gestellt hat, und daß es auf die Motive, welche den Kläger veranlaßt haben, das Verfümmisurteil gegen sich ergehen zu lassen, bei Beurteilung der Bedeutung und Wirkung des letzteren in keiner Weise ankommen kann. Die in dem vorbereitenden Schriftsatz angekünndigten Anträge der Beklagten haben überhaupt keine maßgebende Bedeutung, entscheidend sind nur die von ihr bei der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge; bei dieser hat aber die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage gestellt und das Verfümmisurteil ist demgemäß erlassen. Wollte der Kläger das wider ihn ergangene, seine Klage definitiv, nicht bloß „zur Zeit“ abweisende Urteil nicht rechtswirksam werden lassen, und weil er sich überzeugt hatte, daß der in der schriftlichen Klagebeantwortung angekünndigte Einwand der zu früh erhobenen Klage begründet sei, die Möglichkeit der Geltendmachung des eingeklagten Anspruches nach eingetretener Fälligkeit offen halten, so mußte er Einspruch erheben und damit die Beseitigung des Verfümmisurteiles herbeiführen.

Mit Unrecht macht der Revisionskläger geltend, es könne nach Lage der Sache nur rechtskräftig feststehen, daß dem Kläger der geltend gemachte Anspruch zur Zeit der Abgabe des Verfümmisurteiles vom 30. September 1880 nicht zugestanden habe.

Die Wirkung des gegen den Kläger nach §. 295 a. a. D. erlassenen, rechtskräftig gewordenen Verfümmisurteiles besteht darin, daß der in der Klage erhobene Anspruch aberkannt ist. Denn die Rechtskraft des Urteiles bezieht sich auf den durch die Klage erhobenen Anspruch und tritt ein, soweit über diesen im Urteile entschieden ist (§. 293 C.P.D.). Nur der in der Klage erhobene und abgewiesene Anspruch kann nicht von neuem erhoben werden. Die Frage, ob auf das Urteil vom 30. September 1880 im vorliegenden Falle die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache gestützt werden kann, hängt also namentlich auch davon ab, ob in dem jetzigen Prozesse derselbe Anspruch geltend gemacht wird, wie der mit der früheren Klage erhobene und durch das Verfümmisurteil abgewiesene Anspruch. Der Berufungsrichter bejaht diese Frage; dabei ist eine Gesetzesverletzung nicht erkennbar und es sind die in dieser Richtung von dem Revisionskläger erhobenen Einwendungen für zutreffend nicht zu erachten.“ ...